

WIE KALT IST DIE RECHTSSPRACHE? – NEUTRALITÄTSPOSTULAT UND VERBALE EXPRESSIVITÄT IN GESETZESTEXTEN DES STRAFRECHTS. EIN DEUTSCH-POLNISCHER VERGLEICH

Karolina KEŚICKA, dr
Adam-Mickiewicz-Universität
Institut für Germanische Philologie
Poznań, Polen
kesicka@amu.edu.pl

Abstract: Durch den Lapidarstil, den Agensschwund und die begriffliche Abstraktheit bestrebt die Rechtssprache die Erzielung von Objektivität, wobei sie gleichzeitig als ein Werkzeug dient, die Autorität-Gehorsamkeit-Relation zum Ausdruck zu bringen. Von der Rechtssprache wird wie von jeder anderen Fachsprache erwartet, dass sie sich durch ästhetische, expressive sowie moralische Neutralität kennzeichnet. Die Beachtung des Neutralitätspostulats erweist sich in Bezug auf Rechtssprache allerdings nicht so offensichtlich, wie es angenommen wird. Die Rechtssprache ist wie die Gemeinsprache durch Subjektivität und verbale Expressivität gekennzeichnet, die u.a. durch Gefühlsbetontheit in der Fachterminologie, emphatische Floskeln oder wertausfüllungsbedürftige Ausdrücke zum Vorschein kommt. Das Hauptanliegen dieses Beitrags liegt in der Erörterung der genannten Problematik am Beispiel der deutschen und polnischen Rechtssprache. An ausgewählten Beispielen aus dem deutschen und polnischen Strafgesetzbuch sowie ihren Übersetzungen werden verschiedene Facetten von Expressivität und Subjektivität sprachvergleichend dargestellt und anschließend im Hinblick auf ihre Funktion in einem Gesetzestext und Übersetzungsproblematik analysiert. Ergänzend wird darüber hinaus auf Subjektivitätszüge im Übersetzungsprozess an sich wie verschönernde Ästhetisierung der Übersetzungstextes, die Bestimmung und Wahl des Intensitätsgrades von Affektvollem in Übersetzung oder Hervorhebung des Druck-Effekts bei der Wiedergabe von emphatischen Phrasen hingewiesen.

Schlüsselwörter: Expressivität, Konnotationen, Rechtssprache, Rechtsübersetzung, Strafrecht, Subjektivität

POSTULAT NEUTRALNOŚCI A WERBALNA EKSPRESJA W JĘZYKU PRAWNYM I PRZEKŁADZIE TEKSTÓW PRAWNYCH Z ZAKRESU NIEMIECKIEGO I POLSKIEGO PRAWA KARNEGO. STUDIUM PORÓWNAWCZE

Abstrakt: Poprzez lapidarny i bezosobowy styl wypowiedzi oraz abstrakcyjną pojęciowość język prawny dąży do obiektywizmu, pozostając przy tym narzędziem pozwalającym na wyrażenie relacji autorytarności i podporządkowania. Mimo postulowanej wobec języka prawnego jako języka fachowego estetycznej, ekspresywnej oraz moralnej neutralności język ten nie jest wcale aż

tak neutralny. Zawiera w sobie elementy subiektywności i ekspresywności w postaci nacechowania emocjonalnego terminologii, obecności emfazy czy stosowania wyrażen ocennych. Niniejszy artykuł ma na celu prześledzenie przejawów ekspresji w obszarze leksyki z dziedziny prawa karnego, określenie roli ekspresywności i porównanie stopnia jej intensywności w analizowanych niemieckich i polskich przykładach z tekstów prawnych oraz przedstawienie problematyki ich przekładu. Uwaga skierowana zostanie ponadto na elementy subiektywności obecne w samym procesie przekładu, takie jak nadmierna estetyzacja przekładu oraz ocena i wybór stopnia intensywności zabarwienia emocjonalnego w tłumaczeniu. Jako materiał badawczy do analizy posłużą wybrane fragmenty niemieckiego i polskiego kodeksu karnego wraz z tłumaczeniami.

Słowa kluczowe: ekspresywność języka, konotacje, język prawa, tłumaczenie prawnicze, prawo karne, subiektywność

THE POSTULATE OF AFFECTIVE NEUTRALITY VS. VERBAL EXPRESSIVENESS IN THE LEGISLATIVE TEXTS ON GERMAN AND POLISH CRIMINAL LAW. A COMPARATIVE STUDY

Abstract: The succinct and neutral style of discourse and the abstractiveness of legal terms are the ways to reaching the objectivity by the legal language. It remains at the same time an instrument to express the authority-obedience-relationship. We expect the legal language as a language for special purposes to be aesthetic, expressive and moral neutral. However it seems to be not as much neutral as expected. It contains subjective and expressive elements in the form of emotionally marked terminology, using of emphasis or vague terms and phrases. In this paper I shall illuminate the phenomenon of expressiveness in the language of law based on empirically examining of the selected terminology from the German and Polish Criminal Code. Our purpose is to show the variety of measures for the verbalisation of expressiveness in the analyzed legal texts, to clarify their text function, to research how the examined German and Polish legal terms differ in terms of the degree of expressive intensity and to outline the issues of translation of verbal expression. Finally, our focus is on showing of subjective elements in the process of translation itself such as aestheticization of translation and translators individual decision how far to emphasize the expressive component in the translation.

Key words: verbal expressiveness, connotations, legal language, legal translation, criminal law, subjectivity

1. Vorbemerkungen

Gustav Radbruch bezeichnete die Rechtssprache als **kalt, barsch und knapp** (vgl. Radbruch 2003: 104). Sie verzichte auf jeden Gefühlston sowie auf jede Begründung und Lehrabsicht. Durch den Lapidarstil, den Agensschwund und die begriffliche Abstraktheit erstrebe sie die Erzielung von Objektivität, wobei sie gleichzeitig als ein Werkzeug dient, um die Autorität-Gehorsamkeit-Relation

zum Ausdruck zu bringen. Kommunikationsbezogen lässt sich die Fachsprache des Rechts somit u. a. durch folgende Merkmale bestimmen¹¹:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| ➤ Einheitlichkeit | ➤ Autorität |
| ➤ Institutionsgebundenheit | ➤ Gehorsamkeit |
| ➤ Bildhaftigkeit | ➤ Normiertheit |
| ➤ Objektivität | ➤ Wirklichkeitsschaffende Funktion |
| ➤ Unpersönlichkeit | ➤ Gehobenheit |
| ➤ Distanziertheit | |



Sachlichkeitsideal



Präskriptivität

Aus der obigen Aufzählung lässt sich ableiten, dass sich die Rechtssprache in einem Spannungsfeld zwischen dem Sachlichkeitsideal einerseits und der Autorität andererseits befindet. Auf der einen Seite ist die Rechtssprache bestrebt, die Fiktion der Sachlichkeit zu evozieren, also den Anschein der Wirklichkeit zu vermitteln. „Das Ausgesagte erscheint als vorgegeben“ (Gast 2006: 445), um es mit Wolfgang Gast zu sagen. Es wird also dem Objektivitätspostulat zufolge ein besonderer Akzent darauf gelegt, die Sachlichkeit des Sprechers sowie das Eigengewicht der Sache hervorzuheben und unerwünschte Subjektivitätszüge auszumerzen. Dies findet seinen Niederschlag u. a. in der Vorliebe für Passivkonstruktionen, die ein handelndes Subjekt ausblenden lassen, oder in der Dominanz des Nominalstils, der für die begriffliche Darstellung eines Geschehens und die Verhinderung produktiver Phantasie sorgt. Die rechtssprachliche Fachlexik soll sich also durch ästhetische, expressive sowie moralische Neutralität kennzeichnen, d. h. ein Terminus sollte einem anderen Terminus nicht deshalb vorgezogen werden, weil er schöner formuliert ist (ästhetische Neutralität); er sollte nicht allzu expressiv sein, um den rationalen Charakter von Fachsprachen nicht zu unterminieren (expressive Neutralität) und keine subjektiven Haltungen des Sprechers bzw.

¹¹Mehr zur Charakteristik von kommunikativen Merkmalen der Rechtssprache u. a. bei Jacewicz 2010: 185-195; Busse 1998: S. 24-47, insbesondere S. 38-42, auch Busse 2000: 1382-1391; Gast 2006: 440- 459, Weisflog 1996: 46.

Schreibers andeuten (moralische Neutralität), weil dies dem Prinzip der Rationalität widerspräche.

Der Sachlichkeit, Objektivität und Distanziertheit der Rechtssprache steht allerdings ihre Präskriptivität entgegen. Das Ausgesagte hat einen performativen Charakter, der sich in der Autorität-Gehorsamkeit-Relation niederschlägt. Dem Ausgesagten ist zu gehorchen und das Wort muss seine Schlagkraft haben. Um dies zu erzielen, greift die juristische Ausdrucksweise zu Mitteln, die es erlauben, an das Wertgefühl des Adressaten zu appellieren. Praktisch heißt dies sprachliche Mittel einzusetzen, die affektiv/expressiv besetzt sind und dies wiederum hat die Verletzung des Neutralitätsprinzips zur Folge. Seine Beachtung erweist sich also nicht so unumstritten, wie es Radbruch annimmt.

Das Hauptanliegen dieses Beitrags liegt in der Erörterung der Problematik sprachlicher Expressivität in der Rechtssprache. An ausgewählten Beispielen aus dem deutschen und polnischen Strafgesetzbuch sowie ihren Übersetzungen werden verschiedene Facetten von Expressivität in der Fachsprache sprachvergleichend dargestellt und im Hinblick auf ihre Funktion in einem Gesetzestext und die Übersetzungsproblematik analysiert. Es wird darüber hinaus auf Subjektivitätszüge im Übersetzungsprozess selbst wie verschönernde Ästhetisierung des Übertextes sowie die Bestimmung des Intensivierungsgrades von Affektvolem in der Übersetzung als Individualentscheidung des Übersetzers hingewiesen.

2. Verbale Expressivität in der Rechtssprache

Die Rechtssprache ist wie die Gemeinsprache durch Subjektivität und verbale Expressivität gekennzeichnet, die u. a. durch Gefühlsbetontheit in der Fachterminologie, emphatische Floskeln oder wertausfüllungsbedürftige Ausdrücke zum Vorschein kommt. Rechtssprachlichen Termini und Ausdrücken wohnt eine emotive Färbung selbst dadurch inne, dass sie meist der Standardsprache entstammen und oft in unveränderter Bedeutung und mit ursprünglichen Konnotationen in das Fachvokabular Einzug finden. Trotzdem werden sie eingesetzt, um die Bewertungsfunktion der Sprache, die auch der Rechtssprache eigen ist, zu verdeutlichen und zu verwirklichen.

Laut Fiehler sind einer jeden Äußerung zwei grundlegende Funktionen zuzuschreiben, und zwar die Vermittlung von Informationen und die Bewertung. Für ihn gehen beide Komponenten immer miteinander einher und daher „sind Sachverhalte immer bewertete Sachverhalte“ (Fiehler 1990: 36). Damit knüpft er an die Modalität des Sprachgebrauchs an. Jeder Sprecher (auch Schreiber) verleiht seiner Sprache zweckbestimmt eine gewisse Modalität, sei es die

kognitive, volitive oder expressive Modalität (vgl. u. a. Drescher 2003: 43). Durch Sprache will der Gesetzgeber 1) über den Sachverstand ein Urteil abgeben; 2) seinen Willen umsetzen sowie 3) eine bestimmte Wertordnung manifestieren und an das Wertgefühl des Adressaten appellieren.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass Emotionen zum Inhalt der Kommunikation werden, d. h. der Gesetzgeber sein emotionales Empfinden explizit benennt oder beschreibt. Wie Jahr bemerkt, muss nicht jede bewertende Stellungnahme gleich eine Emotion enthalten (vgl. Jahr 2000: 76). Ausschlaggebend für die Bestimmung, ob eine Bewertung emotional gefärbt oder nichtemotional ist, ist „das Maß der Ich-Beteiligung bzw. der Selbstbetroffenheit (als interner Zustand)“ des Sprechers (Jahr 2000: 76). Dies mag am Beispiel von *feeling rules* exemplifiziert werden, die der strategischen Manifestation von Emotionen dienen. Es wird also ein emotionales Erleben vermittelt, das sozial in einer jeweiligen Situation angebracht ist und erwartet wird, dies bedeutet allerdings nicht das echte Erleben von Emotionen durch den Sprechenden.

In Bezug auf die juristische Fachsprache wäre es daher zutreffender, von der Expressivität in der Sprache anstelle von der Emotionalitätspräsenz zu sprechen, da hier der für das Auftreten von Emotionalität konstitutive Faktor der Ich-Beteiligung im Prinzip nicht oder kaum vorhanden ist, um damit rechtlichen Bewertungen einen überzeitlichen und überindividuellen Charakter verleihen zu können. Damit wird an die expressive Funktion der Sprache angeknüpft, die nach Jakobson neben dem Ausdruck von Emotionen auch die Wertung des mitgeteilten Sachverhalts umfasst (vgl. Jakobson 1960: 354). Sprache versteht sich hier als Mittel der Ausdrucksverstärkung und in dem Sinne ist jedes sprachliche Zeichen potentiell expressiv, weil es je nach Bedarf zum Signalisieren der Einstellung des Sprechers gebraucht werden kann.

Jedes Sprachzeichen verfügt auch über ein konnotatives Potential, das sich beispielsweise im Kontext einer Wortgruppe oder Texteinheit entfalten kann. Die Bedeutung sprachlicher Zeichen setzt sich nämlich aus dem begrifflichen Inhalt, dem Nebensinn sowie dem Gefühlswert zusammen, der „alle reaktiven Gefühle [beinhaltet], die das Wort erzeugt“ (Erdmann 1925: 105ff.). Dem Erdmannschen Gefühlswert entspricht in moderner Linguistik der Begriff der Konnotation. Konnotationen stehen gerade für diese semantischen Merkmale, die nicht zur Grundbedeutung gehören, also keinen definitornischen Charakter haben. Sie vermitteln Affektives, d. h. das gefühlsmäßige Element der Bedeutung. Die Feststellung, dass Emotionen als eine unzertrennliche Komponente der Bedeutung sprachlicher Zeichen zu erachten sind, findet auch kommunikationstheoretisch Bestätigung, u. a. bei Ciompi, demzufolge

Information gleichzeitig Kognitives und Affektives ist und Affekte Motivatoren aller kognitiven Dynamik sind (vgl. Ciompi 1997: 95f. und 301f.).

Kognitive Informationen sind somit immer affektiv besetzt, auch wenn die emotionale Beteiligung (echte oder gespielte) des Sprechers nur implizit vorhanden bleibt, indem das Affektive durch spracheigene Mittel kodiert wird. Während es allgemeinsprachlich u. a. durch Ausdrucksformen der Expressivität wie der Gebrauch von Emotionswörtern, die hyperbolische Ausdrucksweise, Metaphorik, Wiederholungen, Ellipsen und Auslassungen, Interjektionen, entsprechende Intonation oder Wortbildungsmittel sowie durch affektive Syntax (nach Bally 1966: 124f.) zustande kommt¹², manifestiert sich die Affektivität in der Rechtssprache grundsätzlich durch folgende Ausdrucksmittel:

- (i) affektive Semantik (darunter v.a. durch den Gebrauch von konnotierten (emotional positiv/pejorativ markierten) Spracheinheiten, intensivierende Ausdrücke und Proformen, attributive bzw. adverbiale Zusätze, Modalpartikeln, Modalverben, metaphorische Wendungen z. B. in der Form von Komposita);
- (ii) den Emphasengebrauch,
- (iii) Stilfiguren auf textueller Ebene (Figuren der Wiederholung, Änderung der Reihenfolge von syntaktischen Einheiten → Figuren des Platzwechsels);
- (iv) die Anwendung von wertausfüllungsbedürftigen Begriffen und Ausdrücken.

3. Affektive Lexik in Gesetzestexten des Strafrechts

Aus der aufgestellten Liste der meist gebrauchten Expressivitätsmitteln in der Rechtssprache wird ersichtlich, dass Mittel des Emotionsausdrucks, die im lexikalischen Bereich angesiedelt sind, überwiegend und meist variiert gebraucht werden. Dies wundert nicht, das Phänomen der Expressivität wird nämlich in erster Linie mit semantischer Funktion sprachlicher Zeichen in Verbindung gebracht. Im Bereich der Lexik ist auch das größte Inventar an Mitteln zu verzeichnen, um die Semantik von Lexemen zu spezifizieren. Neben der expressiven Markierung von Wörtern kann Affektivität mithilfe unterschiedlicher Wortbildungsmittel, Flexionsformen sowie Phraseologismenbildung erzielt werden.

Daher wird das Augenmerk unserer Analyse auf den lexikalischen Bereich und genauer auf die Präsenz und Funktion von gefühlsbetonter Lexik in Gesetzestexten gerichtet. Dass andere Erscheinungsformen der Affektivität von der

¹²Für ausführliche Darstellung von Expressivitätsmitteln auf lexikalischer, syntaktischer sowie textueller Ebene siehe u. a. Jahr 2000: 89-91, 93-100, 101-103.

Analyse ausgeschlossen werden, ist allein dem beschränkten Umfangsrahmen der vorliegenden Publikation geschuldet.

Strafgesetzbücher sind nicht willkürlich als Beispiele für den Gebrauch affektiver Semantik gewählt. Im Strafrecht ist nämlich die Verwendung emotional besetzter Lexik durchaus legitim. An der Beschreibung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale wird die immanente Zweidimensionalität juristischer Aussagen – also das Verknüpfen von beschreibendem (dem sachlich-inhaltlichen) und normativem (bewertendem) Element – besonders deutlich. Durch entsprechende Wortwahl sucht man einen Weg, den Adressaten auf eine bestimmte Wertung hin zu lenken. Man erstrebt also nicht die Neutralisierung/Objektivierung der Beschreibung durch ihre Versachlichung. Ganz im Gegenteil, die Emotionalität wird gar nicht aufgehoben, sondern intendiert mit dem Ziel herangezogen, Unrecht zu verdeutlichen sowie rechtlich und moralisch inakzeptables Handeln zu brandmarken (vgl. Gast 2003: 449). Hier einige Beispiele:

Beispiel 1.

§ 211(...) (2) **Mörder** ist, wer

aus **Mordlust**, zur **Befriedigung des Geschlechtstrieb**s, aus **Habgier** oder sonst aus **niedrigen Beweggründen**, **heimtückisch** oder **grausam** oder **mit gemeingefährlichen Mitteln** oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. (StGB 2013, 241-243)

§ 211(...) (2) **Mordercą** jest, kto zabija:

człowieka dla **żądzy zabijania**, w celu **zaspokojenia żądzy seksualnej**, z **chęci wzbogacenia** lub w wyniku **motywacji zasługującej na szczególne potępienie**, **podstępnie** lub **ze szczególnym okrucieństwem** lub **przy użyciu niebezpiecznych środków**, lub by umożliwić albo ukryć inny czyn karalny. (StGB 2013, 241-243)

Beispiel 2.

Art. 148 (...) § 2. Kto zabija człowieka:

- 1) **ze szczególnym okrucieństwem**,
- 2) w związku z **wzięciem zakładnika**, **zwałceniem** albo **rozbojem**,
- 3) **w wyniku motywacji zasługującej na szczególne potępienie**,

4) z użyciem materiałów wybuchowych, podlega karze (...). (poln. StGB 2011: 102)

Art. 148 (...) § 2. Wer einen Menschen

- 1) **besonders grausam,**
- 2) im Zusammenhang mit der Begehung einer **Geiselnahme**, einer **Vergewaltigung** oder eines **Raubes**
- 3) **aus besonders verwerflichen Beweggründen**
- 4) unter Einsatz von Sprengstoff tötet, wird mit Freiheitsstrafe (...) bestraft. (poln. StGB 2011: 103)

An den angegebenen Beispielen werden die Tatbestandsmerkmale von qualifizierter Form der Tötung im deutschen sowie polnischen StGB beschrieben. Gleich anzumerken ist, dass im deutschen Strafrecht die emotionale Wirkung der Lexeme für das verpönte Handeln des Tötens bereits in der Unterscheidung zwischen *Mörder* und *Totschläger* divers abgestuft wird. Totschläger (§ 211 StGB) wird derjenige, der sich den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen zufolge nicht als Mörder klassifizieren lässt, also negativ verifiziert wird. Der Legaldefinition des Mörders ist dagegen zu entnehmen, dass seiner Handlung eine besonders verwerfliche und inhumane/dehumanisierende Motivation zugrundeliegt. Dies wird u.a. durch die Akzentuierung des Triebhaften (*Mordlust*, *Befriedigung des Geschlechtstriebes*, *Habgier*) zum Ausdruck gebracht. Der Gesetzgeber schließt an dieser Stelle an Emotionen an, welche ein Mord gängig auslöst, – also eine starke Abwertung –, und verwendet zu ihrer Verbalisierung Substantive, die den affektiven Aspekt noch intensivieren, indem den sonstigen indefinit genannten niederen Beweggründen die meist inakzeptablen der *Habgier*, des ungehemmten Geschlechtstriebes und der *Mordlust* vorausgehen.

Die emotionale Ladung wird nicht nur durch Substantive, sondern auch durch die adverbialen Bezeichnungen *heimtückisch* und *grausam* vermittelt, die den Modus Operandi des Täters zu beschreiben haben und der qualitativen Bewertung der Handlung dienen. Beide Lexeme erfahren im Gesetzestext keine genauere Klärung durch Legaldefinition. Dies wird – ähnlich wie entsprechend im polnischen Strafrecht die Lexeme *podstępnie* und *szczególne okrucieństwo* – erst aufgrund der Rechtsprechung und Rechtslehre möglich. Das Lexem *heimtückisch* wird rechtsbezogen eher aufwiegelnd erklärt, indem es auf eine Handlung hindeutet, infolge deren dem Opfer die Möglichkeit genommen wird, dem Täter Widerstand zu leisten, während allgemeinsprachlich grundsätzlich die Verborgenheit und allgemein die Bössartigkeit der Handlung akzentuiert werden. Was den Affektivitätsgrad des Lexems *grausam* im rechtlichen Kontext anbetrifft, so lässt er sich als gleich intensiv einstufen, wobei sprachvergleichend zu bemerken ist, dass in der polnischen Übersetzung der negative Gefühlswert

durch die Hinzufügung des attributiven Intensivierers *szczególne* (dt. besonders grausam) wesentlich verstärkt wird.

Neben den ausdrücklich stark pejorativ geladenen Ausdrücken kommt in der Definition als eines der Tatbestandsmerkmale noch der Gebrauch von *gemeingefährlichen Mitteln* vor, bei dessen Beschreibung im Unterschied zu sonstigen Merkmalen auf die affektive Komponente verzichtet wird. Anstelle des Nennens konkreter Mittel und Waffen erfolgt die Umschreibung ins Abstraktere, wodurch das affektive Potenzial abgeschwächt wird. Als verstärkend kann einzig das Erstglied *gemein-* gelten, das auf die Einordnung der außersprachlichen Bezugsgröße auf einer negativen Skala (der Allgemeingefahr) hinweisen lässt. Diese Verstärkung geht in der Übersetzung jedoch verloren, vielleicht aus sprachökonomischen Gründen.

Mit Affektivität lässt sich also im Prinzip auf dreierlei Weise umgehen: das affektive Niveau gleich halten, das affektiv wirkende Wort abwiegelnd erklären, d.h. es abschwächen, oder die emotionale Besetzung des jeweiligen Lexems noch verstärken. Das gleiche trifft auf den Übersetzungsvorgang zu.

Durch die Lehnübersetzung (*morderca*) bleibt die affektive Ladung im Zieltext auf gleichem Niveau. Das verwendete Lexem (notabene aus dem Deutschen entlehnt) entstammt im Polnischen der Gemeinlexik und wird stark pejorativ mit einer Person konnotiert, die einen anderen unter Gewaltanwendung und grausam ums Leben bringt. Rechtsvergleichend lässt sich feststellen, dass in der polnischen Rechtssprache die unterschiedliche Stärke der Brandmarkung von Tätern keine terminologische Abgrenzung zwischen *morderca* und *zabójca* erfährt. Angesichts dessen wird die Tötung als Straftat im Vergleich mit dem dt. Strafrecht zwar eher abwiegelnd definiert, dies bedeutet aber nicht, dass das tadelhafte Verhalten affektiv neutral beurteilt wird. Auch im poln. Strafrecht wird auf eine qualifizierte Form der Tötung verwiesen. Aus der Aufzählung von gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen ergibt sich dann, dass es zum großen Teil dieselben sind, die erfüllt werden müssen. Das wundert natürlich nicht, sondern bestätigt, dass die genannte Tatmotivation in der westlichen Kultur und Wertordnung als besonders verwerflich anzuprangern gilt. Dies sind grausames Töten oder Tötung aus niedrigen Beweggründen. Hinzu kommen noch Geiselnahme, Vergewaltigung und Raub, die als Beweggründe sich für die Pönalisierung der Tat als verstärkend auswirken.

Im terminologischen Sprachvergleich ist der Gebrauch der Adaptation *w wyniku motywacji zasługującej na szczególne potępienie* für *niedrige Beweggründe* besonders auffallend, während im analogen Fall in der dt. Übersetzung des poln. StGB eine verfremdende Lehnübersetzung (*aus besonders verwerflichen Gründen*) eingesetzt wird. Die Formulierung *w wyniku motywacji zasługującej na szczególne potępienie* hat im Strafrecht den früher gebrauchten Ausdruck *z niskich pobudek*

ersetzt. Beide Begriffe sind emotiv besetzt. Die Verbalisierung des Expressiven erfolgt hier durch den Gebrauch des konnotativen Lexems *potępienie* (dt. *Missbilligung*), des Intensivierers *szczególne* (dt. *besonders*) und des wertenden Adjektivs *niskie* (dt. *nieder/niedrig*), das normalerweise als ein Dimensionsadjektiv gilt, dessen Bedeutung aber durch den Kontext als negativ wertend festgelegt wird.

Wegen einer fehlenden Legaldefinition herrscht in der Rechtsprechung und Doktrin keine Einigkeit darüber, ob man die Rechtsbegriffe terminologisch als Synonyme betrachten kann. Die Meinungsstreitigkeiten sind auf die verschiedene Interpretation der Begriffe *motywacja* (dt. *Motivation*) und *pobudka* (dt. *Beweggrund*) zurückzuführen. Beweggründe verknüpft man in Anlehnung an die psychologisch fundierte Begriffsauffassung mit einem emotionalen Erlebnis, während unter dem Motiv ein geistiges Erlebnis verstanden wird (vgl. Kulesza 2004: 123-128).¹³ Für die Durchsetzung des Begriffs *Motivation* sprach, dass er als ein Oberbegriff beides vereint, intellektuell-volitive mit emotionalen Erlebnissen. Nach wie vor sind allerdings die Meinungen geteilt, welcher der Begriffe rechtsbezogen als enger/weiter gelten kann. Die Abkehr von dem Terminus *niskie pobudki* mag Kulesza zufolge auch damit begründet sein, dass ein niederer Beweggrund in der Doktrin jahrelang einseitig, klischeehaft und eindeutig pejorativ mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes assoziiert wurde (vgl. Kulesza 2004: 125). Nach der geltenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts kann dieser Beweggrund auch positiv im Sinne eines natürlichen menschlichen Triebes konnotiert werden. Für die Brandmarkung der Tat müssen demnach noch andere Motive vorliegen, die allgemeingesellschaftlich als tadelnswert und als Verletzung guter Sitten empfunden werden. Vonnöten war somit eine terminologische Neudefinierung, die den Begriff *emotional* neu besetzen ließe.

In Bezug auf die Übersetzungsstrategie für den Fachausdruck *w wyniku motywacji zasługującej na szczególne potępienie* am Beispiel 2 ist abschließend anzumerken, dass sie wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass vermieden werden soll, fälschlicherweise die Konnotation mit dem Begriff *niskie pobudki* zu evozieren. Dies wird aber nur teilweise erreicht, da das Lexem *Beweggrund* gleich eine Assoziation mit dem erstarrten Phraseologismus in der dt. Rechtssprache (*niedrige Beweggründe*) hervorruft, der dem Begriff *niskie pobudki* funktional gleichgesetzt wird.

Beispiel 3.

- (i) den Beischlaf vollziehen (§ 177 StGB 2013: 213)

¹³Mehr zur begrifflichen Abgrenzung zwischen *Motivation* und *Beweggrund* u. a. Obuchowski 1966: 20f.; Daszkiewicz 1961: 60-72.

- (ii) dopuszczać się obcowania płciowego (§ 177 StGB 2013: 212)
sexuelle Handlungen vornehmen (§ 174 StGB 2013: 207)
doprowadzać do obcowania płciowego (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB 2013: 206)
podejmować czynności seksualne (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 StGB 2013: 206)
- (iii) Eindringen in den Körper (§ 177 StGB 2013: 213)
wtargnięcie w ciało (§ 177 StGB 2013: 212)

Das nächste Beispiel betrifft die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und stellt ein Beispiel für den Versuch dar, die affektive Semantik, die mittels kognitiv herbeigerufener Wortkonnotationen und einer metaphorischen Wendung evoziert wird, durch die **Euphemisierung** abzuschwächen, um damit das Lexem *Sexualverkehr* zum Zwecke seiner rechtlichen Definierung von seinen ursprünglichen allgemeinsprachlichen Konnotationen zu lösen.

Anstelle von Geschlechtsverkehr spricht man also vom Beischlafvollzug, wobei mit *beischlafen* jede Form des Geschlechtsaktes, darunter seine Ersatzformen wie orale oder anale Geschlechtskontakte, gemeint ist. Vom *Beischlaf* werden dann *andere sexuelle Handlungen* semantisch abgegrenzt, unter die sonstige Verhaltensweisen subsumierbar sind, die den begrifflichen Rahmen des Beischlafs sprengen und mit dem weit gefassten Sexualleben des Menschen verknüpft sind. Mit sexuellen Handlungen sind also Formen des körperlichen Kontakts des Täters mit dem Verletzten gemeint, die auf die passive oder aktive Teilnahme des Opfers zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes des Täters hinauslaufen (z.B. Masturbation).

Die genannte begriffliche Abgrenzung ließ den Gesetzgeber die gesetzlichen Merkmale der Vergewaltigung weiter als allgemeingültig definieren. Unter Vergewaltigung wird somit nicht nur das körperliche Eindringen im Sinne des Geschlechtsverkehrs verstanden, sondern jede sexuelle Handlung, die gegen seinen Willen am Verletzten vorgenommen wird, egal ob er Widerstand leistet oder nicht. Die expressive Komponente bleibt trotz abwiegelnder Definition nach wie vor beibehalten, wobei die emotive Konnotation vom Geschlechtsakt an sich auf die Akzentuierung von erniedrigender Nötigung zu Sexualhandlungen und der Zwangslage des Opfers verlagert wird. Dies kommt per excellence in dem polnischen Terminus *doprowadzać do obcowania płciowego* zum Ausdruck, der funktional dem deutschen Terminus *den Beischlaf vollziehen* entspricht.

Stark emotiv wirkt auch die metaphorische Formulierung *in den Körper eindringen*, die das gewaltsame Antasten der körperlichen Unantastbarkeit verbal sensibilisiert und in der Übersetzung mit gleichem affektiven Ton wiedergegeben wird. Zu bemängeln ist dagegen ist die angewendete

Übersetzungsstrategie in Bezug auf die übrigen Termini. An mehreren Stellen scheint die Übersetzerin das Prinzip der ästhetischen Neutralität verletzt zu haben, indem sie aus unklaren Gründen, wahrscheinlich der **verschönernden Ästhetisierung der Übersetzung** halber, (gezielt?) die Fachbegriffe *Beischlaf* und *sexuelle Handlungen* verwechselt oder sie als synonymisch betrachtet. Dies stiftet eine gewisse terminologische Verwirrung, insbesondere in § 174, in dem in zwei benachbarten und intratextuell verknüpften Absätzen desselben Paragraphen derselbe Terminus anders wiedergegen wird. Während im Originaltext konsequent vom sexuellen Missbrauch vom Schutzbefohlenen die Rede ist, der im dt. Strafrecht als Begriff eine weite Auslegung erfährt, überinterpretiert ihn die Übersetzerin im Abs. 1 als Beischlaf, wodurch der Kontext eingengt wird.

Mit Subjektivitätszügen, die aus übersetzerischer Entscheidung resultieren, ist auch das nächste Beispiel markiert, in dem sexuelle Handlungen vor einem anderen legaldefiniert werden.

Beispiel 4.

§ 184g Im Sinne dieses Gesetzes sind

(...) 2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der **den Vorgang wahrnimmt**. (StGB 2013: 227)

§ 184g W znaczeniu tej ustawy rozumie się przez:

(...) 2. dopuszczenie się czynności seksualnej przed inną osobą: tylko takie czynności, **jeżeli** osoba przed którą są wykonywane, **je jako takie postrzega**. (StGB 2013: 226)

Die **Subjektivität** wird hier auf zweierlei Wege evoziert: einerseits durch die subjektive und falsche Interpretation des Ausdrucks *den Vorgang wahrnehmen* und andererseits durch den Perspektivenwechsel von der objektiven Darstellung des Tatbestands zugunsten einer subjektiven Bewertung der Tat durch das Subjekt (*postrzegać jako* – dt. *wahrnehmen als*). Der Schwerpunkt wird also auf den Emotionsausdruck gelegt, während im Original die sinnliche Wahrnehmung angesprochen wird. Die Vorgehensweise der Übersetzerin ist hier somit ein Element, welches fürs Aufwiegeln des Emotionalen sorgt.

Zum Schluss noch ein Beispiel für **Graduierung der emotionalen Ladung** bei der Beschreibung gesetzlicher Tatbestandmerkmale. Diesmal wird aber nicht die Tatschwere (wie bei Mord und Totschlag) für den verstärkten Emotionston ausschlaggebend, sondern *wer* eine Straftat verübt. So handelt

krimineller als ein gewöhnlicher Dieb, wer als Bandenmitglied einen Diebstahl begeht.

Beispiel 5.

- (i) Mitglied einer Bande (§ 244 StGB 2013: 271)
członek bandy (§ 244 StGB 2013: 270)
- (ii) Kriminelle Vereinigung (§ 129 StGB 2013: 171)
związek przestępczy (§ 129 StGB 2013: 170)

Beispiel 6.

- (i) zorganizowana grupa (Art. 258 poln. StGB 2011: 160)
Bande (Art. 258 poln. StGB 2011: 161)
- (ii) związek mający na celu popełnienie przestępstwa (Art. 258 poln. StGB 2011: 160)
Vereinigung, deren Zweck es ist, Straftaten zu begehen. (Art. 258 poln. StGB 2011: 161)
- (iii) związek mający na celu popełnienie przestępstwa o charakterze terrorystycznym (art. 258 poln. StGB 2011: 160)
Vereinigung, deren Zweck es ist, terroristische Straftaten zu begehen. (Art. 258 poln. StGB 2011: 161)

Unter Zugriff auf das pejorativ besetzte umgangssprachliche Lexem *Bande* wird in der deutschen Rechtssprache ein Fachbegriff gebildet, unter welchen „der verabredete, ernsthafte Zusammenschluss mehrerer Personen zur Begehung von (...) noch unbestimmten Straftaten für eine gewisse Dauer“ (Creifelds Rechtswörterbuch 2000: 150) subsumiert wird. Der Bande liegt eine deliktische Zusammenarbeit zugrunde, die über die übliche Mittäterschaft hinausgeht. Mit anderen Worten, Bandenmitglieder schließen sich zunächst zusammen, um in Zukunft im gemeinsamen Interesse eine Straftat (z.B. einen Bandendiebstahl) zu begehen. Ihr Modus Operandi ist durch ein geplantes Handeln gekennzeichnet. Eine bandenmäßige Tatbegehung wird immer als ein qualifizierter Fall angesehen und mit einer höheren Strafe bedroht. Die emotionale Ladung des Lexems findet u. a. in Bildung von Komposita mit dem wertenden Erstglied *Banden-* (z.B. Bandendiebstahl, Bandenschmuggel oder Bandenhehlerei) ihren Niederschlag, die jeweils als erschwerte Fälle gelten.

Interessanterweise lässt sich bemerken, dass die Gruppen des organisierten Verbrechens zunehmend mit Skala und Zweckbestimmtheit ihres Handelns jeweils drastischere Namen erhalten. Aus einer *Bande* werden sie zu *krimineller* und schließlich zu *terroristischer Vereinigung*. Auch an diesen affektiven Vokabeln ist die

graduelle Verstärkung der „Gefühlsseite“ (nach Gast 2006: 450) eines Sachverhalts gut sichtbar. Kriminelle Vereinigungen weisen im Vergleich mit Banden meist eine ausgebautere Strukturbildung auf, ihre Tätigkeit wird im Prinzip auf längere Dauer und auf rückfällige und mehrfache Begehung von Straftaten ausgerichtet. Noch krimineller ist strafrechtlich die Gründung von terroristischen Vereinigungen und die Beteiligung an ihnen (§ 129a StGB). Am Attribut *terroristisch* ist das emotionale Potenzial noch stärker, was auf die Skala der Handlung zurückführbar ist. Die kriminelle Tätigkeit terroristischer Vereinigungen ist nämlich auf die Begehung von gemeingefährlichen Straftaten (wie Brandstiftung) oder schwersten Straftaten und Verbrechen gegen das Leben und die persönliche Freiheit des Menschen (wie Mord, Völkermord oder Menschenraub) ausgerichtet. Anzumerken ist, dass die Gradbezeichnung *terroristisch* erst durch die Doktrin und Rechtsprechung zur Abgrenzung von gefährlichsten und anderen kriminellen Vereinigungen eingeführt wurde. Im Strafgesetzbuch kommt ein solches Definiens nicht vor.

Im Vergleich zur deutschen scheint die polnische Rechtssprache mit Benennung von kriminellen Zusammenschlüssen eher abwiegelnd vorzugehen. Im Strafgesetzbuch ist hier deutlich eine Tendenz zu bemerken, den Gebrauch von emotional beladenen Vokabeln *banda* (dt. Bande) oder *kryminalny/przestępczy* (dt. kriminell) zu vermeiden, an deren Stelle den **paraphrasierenden und expressiv neutralisierenden Ausdrücken** *zorganizowana grupa* (dt. organisierte Gruppe) oder *związek* (dt. Vereinigung) Vorzug gegeben wird. Nichtsdestotrotz wird die Abgrenzung von Bedeutungen beider Begriffe nicht diffus, da sie doktrinär näher bestimmt werden. Unter Vereinigung wird ein fester Zusammenschluss von mind. 3 Personen verstanden, der eine bestimmte Strukturiertheit und Handlungsregeln aufweist und als solcher dem dt. Begriff krimineller Vereinigung als funktional äquivalent erachtet werden kann, während eine organisierte Gruppe durch eine lockere Strukturbildung gekennzeichnet ist und ihrem Charakter nach dem Begriff der Bande auch funktional entspricht.

Beispiele 5 und 6 sprachvergleichend analysierend, fällt allerdings auf, dass in der Übersetzung von diesem reziproken Verhältnis nur teilweise Gebrauch gemacht wird. M.E. verzichtet die Übersetzerin bewusst auf die Hinzuziehung von funktionalen Äquivalenten, um die emotionale Färbung der Ausdrücke im deutschen StGB beizubehalten. Auf der anderen Seite geht sie bei der Wiedergabe polnischer Termini ins Deutsche strategisch nicht mehr so konsequent vor, indem sie die übersetzten Textstellen als Mosaik von emotional besetzten und neutralen Sprachmitteln ästhetisiert, wodurch die Übersetzung stilistisch uneinheitlich wird.

4. Fazie

Allen analysierten Beispielen aus dem deutschen und polnischen Strafgesetzbuch ist die expressive Komponente gemeinsam, die durch Gefühlsbetontheit in der Fachterminologie zum Vorschein kommt. Die Präsenz von expressiver Markierung in der auf Sachlichkeit und Objektivität hinauslaufenden Fachsprache des Rechts ist allerdings keineswegs ein *lege artis* Verstoß. Die Rechtssprache ist nämlich auch eine Bewertungssprache, der eine kognitive, volitive und auch expressive Modalität innewohnt.

Als Funktionen von aufwiegelnder Semantik im Strafrecht lassen sich u. a. folgende angeben:

- (i) das Normative und Autoritäre zum Ausdruck zu bringen (v. a. bei emphatischen Floskeln);
- (ii) die Hinlenkung des Adressaten auf eine bestimmte Wertung;
- (iii) das rechtlich und moralisch Inakzeptable zu verpönen und das Unrecht zu verdeutlichen.

Die Verbalisierung des Expressiven erfolgte in untersuchten Beispielen v. a. durch:

- (i) die Übernahme von emotiv besetzter Allgemeinlexik und Graduierung ihrer Gefühlsbetontheit in der Fachterminologie (*Mörder* vs. *Totschläger*, *Bande* vs. *kriminelle Vereinigung*) mit (dt. Strafrecht) oder ohne explizite terminologische Abgrenzung (poln. Strafrecht – *zabójca*);
- (ii) wertende Attribuierung (*niedrig*, *heimtückisch*, *grausam*, *kriminell*, *ze szczególnym okrucieństwem*, *zasługująca na szczególne potępienie*, etc.);
- (iii) den Gebrauch von Komposita mit verstärkendem Erstglied (*Mordlust*, *Habgier*);
- (iv) semantische Festsetzung der emotionalen Färbung durch die Rechtsdoktrin (*heimtückisch*, *grausam*);
- (v) Variieren der emotionalen Ladung durch Legaldefinitionen im Gesetzestext (*Vergewaltigung*);
- (vi) Abschwächen der Expressivität durch Euphemisierung (*Beischlaf*, *sexuelle Handlungen*, *doprowadzać do obcowania płciowego*, *związek mający na celu popełnienie przestępstwa*);
- (vii) den innersprachlichen diachronischen Wandel emotionaler Besetzung von Lexemen in der Rechtssprache (*niskie pobudki* → *motywacja zasługująca na szczególne potępienie*).

Beim Umgang mit Expressivität in der Übersetzung lassen sich offensichtlich drei Wege nennen: den Gefühlston gleich halten, abwiegeln oder aufwiegeln. In diesem

Zusammenhang sind an untersuchten Beispielen folgende Übersetzungsstrategien zu bemerken:

- (i) Verfremdung unter Beachtung des Emotionalen (*Mörder* → *morderca*);
- (ii) Adaption mit abwiegelnder Wirkung (*niedrige Beweggründe* → *motywacja zasługująca na szczególne potępienie*) bzw. aufwiegelnder Wirkung (*zorganizowana grupa* → *Bande*);
- (iii) Abwiegeln durch Euphemisierung (*den Beischlaf vollziehen* → *doprowadzać do obcowania płciowego, związek mający na celu popełnienie przestępstwa* → *Vereinigung, deren Zweck es ist, Straftaten zu begehen*);
- (iv) verschönernde Ästhetisierung mit Aufwiegeln als Folge (*sexuelle Handlungen vornehmen* → *doprowadzać do obcowania płciowego*).

Ergänzend wäre auf noch eine Möglichkeit (und vielleicht auch Strategie?) hinzudeuten, und zwar auf Subjektivitätszüge und Expressivität, die im Originaltext nicht intendiert werden und erst in der Übersetzung infolge subjektiver Entscheidung und Falschinterpretation des Übersetzers (Beispiel 4) evoziert werden.

Aus der hier kurz umrissenen Problemanalyse lässt sich abschließend noch eine Schlussbetrachtung ziehen, und zwar, dass sich – zumindest in Bezug auf untersuchte Textpassagen – die emotionale Modalität in der deutschen Rechtssprache deutlicher und häufiger als in der polnischen Rechtssprache abzeichnet. Bezüglich der Expressivität der Rechtssprache bietet sich somit ein interessantes Feld zur weiterführenden Forschung.

5. Bibliographie

- Bally, Charles. 1966. Mechanizm ekspresywności językowej. Hrsg. Maria Renata Mayenowa, 110-149. *Stylistyka Bally'ego*. Warszawa: PWN.
- Busse, Dietrich. 2000. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Hrsg. Lothar Hoffman, Hartwig Kalverkämper und Herbert Ernst Wiegand, 1382-1391. Berlin / New York: de Gruyter.
- Busse, Dietrich. 1998. Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29 (81): 24-47.
- Ciampi, Luc. 1997. Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Creifelds, Carl und Klaus Weber. 2001. *Rechtswörterbuch*. München: C. H. Beck.
- Daszkiewicz, Krystyna. 1961. Motyw przestępstwa. *Palestra* 9: 60-72.
- Drescher, Martina. 2003. *Sprachliche Affektivität*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Erdmann, Karl Otto. 1925. Die Bedeutung des Wortes. Aufsätze aus dem Grenzgebiet der Sprachpsychologie und der Logik. Leipzig.
- Fiehler, Reinhard. 1990. *Kommunikation und Emotion: theoretische und empirische Untersuchungen zur Rolle von Emotionen in der verbalen Interaktion*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Gast, Wolfgang. 2006. *Juristische Rhetorik*. Heidelberg: C.F.Müller Verlag.
- Jacewicz, Iwona. 2010. Zur Frage des gemeinsamen Interessenobjekts der Linguistik und Rechtswissenschaft: *Sprache und Recht. Lingwistyka Stosowana* 3: 185-195.
- Jahr, Silke. 2000. *Emotionen und Emotionsstrukturen in Sachtexten: ein interdisziplinärer Ansatz zur qualitativen und quantitativen Beschreibung der Emotionalität von Texten*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Jakobson, Roman. 1960. Closing statement: Linguistics and Poetics. In *Style in Language*. Hrsg. Thomas A. Sebeok, 350-377. Cambridge / Massachusetts: MIT Press.
- Kulesza, Jerzy. 2004. Glosa do wyroku Sądu Apelacyjnego w Lublinie z dnia 27 maja 2002 r., sygn. Aka 99/02. *Prokuratura i Prawo* 2: 123-128.
- Obuchowski, Kazimierz. 1966. *Psychologia dążeń ludzkich*. Warszawa: PWN.
- Radbruch, Gustav. 2003. *Rechtsphilosophie*. Heidelberg: C.F.Müller Verlag.
- Weisflog, Walter E. 1996. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess.

6. Primärliteratur

Deutsches Strafgesetzbuch vom 17. Oktober 1964 zuletzt geändert 21.1.2013 (BGBl. I S. 95). Übersetzung ins Polnische. Übersetzt von Ewa Schwierskott-Matheson. Regensburg: DeIure 2013 (bilingual Polnisch-Deutsch).

Polnisches Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997, Übersetzung des Strafgesetzbuches (Dz. U. vom 2. August 1997 Nr. 88, Pos. 553). Übersetzt von Ewa Schwierskott-Matheson. Regensburg: DeIure 2011 (bilingual Polnisch-Deutsch).